

Textliche Festsetzungen

1. Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche dürfen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und Garagen gemäß § 12 BauNVO in einem Abstand bis 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht errichtet werden. In dem Bereich von Fuß- und Radwege ausgewiesen sind, ist eine Bebauung gemäß § 12 NBauG zulässig.
2. Gemäß § 17 (5) BauNVO können im Einzelfall von der Grundflächenzahl Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Geschöflächenzahl nicht überschritten wird.
3. Gemäß § 23 (3) BauNVO kann im Einzelfall ein Vortreten von Gebäudeteilen bis zu 2,00 m als Ausnahme zugelassen werden, sofern es sich um untergeordnete Gebäudeteile gemäß § 7 b (1 + 2) NBauG handelt.
4. Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Bäume sind gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BBauG in Verbindung mit § 156 (1) Nr. 3 a BBauG zu erhalten.
5. Die im Bebauungsplan gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen "Friedhof" und "Parkanlage" sind gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BBauG in Verbindung mit § 156 (1) Nr. 3 a BBauG mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten.
6. 1. Werden Gebäude von der Baugrenze durchschnitten, so ist die Baugrenze dann einzuhalten, wenn erhebliche Umbauten vorgenommen werden. Erhebliche Umbauten sind solche, die nicht der Werterhaltung, sondern der Wertsteigerung des Gebäudes dienen.
2. Reparatur- und Umbauarbeiten können im Rahmen des Bestandschutzes ohne Rücksicht auf die Baugrenze durchgeführt werden.
7. Im "Dorfgebiet (MD)" sind gemäß § 22 (4) BBauG - abweichend als in der Bauordnung gefordert - geringere seitliche Grenzabstände sowie geringere Abstände zur gegenüberliegenden Bebauung längs der öffentlichen Verkehrsflächen zulässig, wenn dies der historischen Situation auf dem Baugrundstück entspricht.

PRÄAMBEL

AUFGUNDE DES § 1 ABSATZ 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S. 229) HAT DER RAT DER GEMEINDE MOORMERLAND DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. Tg 5 /DIE ÄNDERUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES NR. BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHEND/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

MOORMERLAND, DEN 15. DEZEMBER 1987

BÜRGERMEISTER

GEMEINDEDIREKTOR

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16. OKTOBER 1984 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES Tg 5 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSSCHLUSS IST GEMÄSS § 7 ABS 1 BAUGB AM 5. MÄRZ 1984 ORTSBUCHLICH BEKANNTGEMACHT.

MOORMERLAND, DEN 15. DEZEMBER 1987

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE 1 : 1000 / 2000 / 500
TRIALINIEVERMERK Vervielfältigungsplan ist erteilt durch das Katasteramt Leer am 11.01.1985 Az.: 05103/4/85

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTLICHEN VERHÄLTNISSE NAHLICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSENWEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 12.11.1986). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN (HEIMETRISCH EINWANDFRIE) DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFRIE MÖGLICH.

LEER, DEN 26.1.1988

Dipl.-Ing. Gerhard Schindler
Papenburg Str. 10 - 2950 Leer
Öffentl. best. Verm. Ing.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20. MÄRZ 1987 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 4 ABS 1 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 16. MAI 1987 ORTSBUCHLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 1. JUNI 1987 BIS 1. JULI 1987 GEMÄSS § 4 ABS 1 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MOORMERLAND, DEN 15. DEZEMBER 1987

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDECKEN UND ANBEHENDEN GEMÄSS § 3 ABS 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 29. OKTOBER 1987 ALS SATZUNG § 12 BAUGB SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

MOORMERLAND, DEN 15. DEZEMBER 1987

IM ANZEIGEVERFAHREN HABE ICH MIT VERFÜGUNG (AZ.: V/61.2 - saa/dv) VOM HEUTIGEN TAGE - UNTER AUFLAGEN - MIT MASSENABGABE - GEMÄSS § 11 (3) BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 6 ABSATZ 2 + 4 BAUGB - AUSGENOMMEN FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS KENNTLICH GEMACHTEN TEILE - KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

LEER, DEN 11.03.1988

LANDKREIS LEER
IM AUFTRAG
Bürgermeister

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN/DIE ÄNDERUNG DES/BEBAUUNGSPLAN(ES) IST GEMÄSS § 12 BAUGB IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS LEER AM BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER/DIE ÄNDERUNG DES/BEBAUUNGSPLAN(ES) IST DAMIT AM RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MOORMERLAND, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DER / DES ÄNDERUNG DES / BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG DER IN § 214 ABSATZ 1 SATZ 1 NR. 1 + 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT / GELTEND GEMACHT WORDEN.

MOORMERLAND, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DER / DES ÄNDERUNG DES / BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT / GELTEND GEMACHT WORDEN.

MOORMERLAND, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

Ergänzt: Leer, den 12.11.1986
Schindler
Öffentl. best. Verm. Ing.

Angefertigt: Leer, den 22.01.1985
Schindler
Öffentl. best. Verm. Ing.

PLANZEICHNERKLÄRUNG

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 (1) BBauG

- Allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiet

- I Zahl der Vollgeschosse
- 03 Grundflächenzahl
- 04 Geschöflächenzahl
- o offene Bauweise
- Δ nur Einzelhäuser zulässig

- Baulinie
- Baugrenze

- Stellenplanverhältnisse
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Öffentliche Parkplätze
- Verkehrsgrünfläche
- Straßbegrenzungslinie

- Öffentliche Grünfläche
- Friedhof
- Kirche
- Parkanlage
- zu erhaltender Baumbestand
- anzupflanzende Bäume
- Sichtdreieck
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des Bebauungsplangebietes
- überbaubare Grundstücksfläche

Füllschema der Nutzungsschablone	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse und Bauweise
Baunutzungsverordnung 1977	Grundflächenzahl	Geschöflächenzahl

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- vorhandene Gebäude
- Maßzahl
- Gräben bzw. Böschung
- Hydrant
- Trafostation
- Müllsacke

Die Sichtdreiecke sind gemäß § 31 (2) StVO von jeder nichtbehinderten Nutzung und Beplanung mit einer Höhe von 0,50 m über Fahrbahn freizuhalten. An Knotenpunkten sind die Sichtdreiecke mit einer Seitenlänge (L) von 10,00 m vom Band der überordneten Straße bewahrt.
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten andere Fahrsicherheitsrelevante Bauwerke errichtet werden, so sind diese dementsprechend zu gestalten.
Für die im Bebauungsplan gekennzeichneten Gewässer sind gemäß den Regelungen des Einleitungsverbots (Einleitungsverbot) und der Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigung) die entsprechenden Regelungen zu beachten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 6 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 7 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 8 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 9 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 10 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 11 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 12 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 13 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 14 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 15 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 16 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 17 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 18 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 19 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 20 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 21 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 22 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 23 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 24 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 25 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 26 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 27 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 28 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 29 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 30 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 31 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 32 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 33 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 34 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 35 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 36 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 37 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 38 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 39 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 40 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 41 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 42 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 43 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 44 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 45 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 46 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 47 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 48 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 49 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 50 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 51 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 52 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 53 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 54 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 55 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 56 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 57 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 58 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 59 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 60 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 61 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 62 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 63 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 64 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 65 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 66 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 67 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 68 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 69 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 70 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 71 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 72 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 73 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 74 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 75 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 76 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 77 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 78 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 79 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 80 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 81 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 82 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 83 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 84 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 85 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 86 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 87 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 88 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 89 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 90 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 91 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 92 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 93 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 94 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 95 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 96 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 97 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 98 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 99 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 100 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 101 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 102 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 103 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 104 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 105 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 106 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 107 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 108 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 109 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 110 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 111 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 112 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 113 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 114 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 115 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 116 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 117 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 118 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 119 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 120 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 121 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 122 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 123 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 124 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 125 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 126 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 127 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 128 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 129 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 130 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 131 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 132 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 133 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 134 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 135 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 136 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 137 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 138 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 139 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 140 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 141 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 142 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 143 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 144 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 145 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 146 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 147 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 148 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 149 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 150 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 151 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 152 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 153 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 154 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 155 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 156 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 157 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 158 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 159 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 160 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 161 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 162 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 163 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 164 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 165 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 166 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 167 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 168 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 169 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 170 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 171 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 172 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 173 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 174 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 175 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 176 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 177 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 178 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 179 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 180 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 181 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 182 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 183 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 184 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 185 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 186 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 187 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 188 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 189 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 190 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 191 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 192 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 193 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 194 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 195 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 196 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 197 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 198 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 199 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 200 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 201 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 202 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 203 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 204 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 205 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 206 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 207 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 208 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 209 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 210 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 211 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 212 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 213 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 214 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 215 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 216 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 217 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 218 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 219 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 220 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 221 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 222 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 223 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 224 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 225 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 226 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 227 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 228 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 229 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 230 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 231 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 232 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 233 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 234 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 235 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 236 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 237 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 238 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 239 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 240 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 241 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 242 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 243 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 244 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 245 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 246 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 247 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 248 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 249 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 250 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 251 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 252 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 253 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 254 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 255 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 256 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 257 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 258 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 259 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 260 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 261 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 262 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 263 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 264 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 265 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 266 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 267 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 268 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 269 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 270 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 271 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 272 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 273 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 274 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 275 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 276 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 277 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 278 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 279 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 280 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 281 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 282 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 283 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 284 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 285 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 286 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 287 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 288 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 289 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 290 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 291 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 292 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 293 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 294 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 295 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 296 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 297 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 298 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 299 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 300 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 301 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 302 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 303 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 304 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 305 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 306 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 307 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 308 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 309 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 310 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 311 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 312 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 313 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 314 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 315 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 316 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 317 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 318 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 319 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 320 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 321 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 322 BAUGB zu erhalten. Die Gewässer sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 323 BAUGB zu erhalten. Die Gew